

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 20.05.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 26.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 20.05.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.07.2020 beschlossen:

### Artikel 1

§ 5 Abs. 3 Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz für das Kindergartenjahr 2021/2022 im Einzelnen:

	1-Kind-Familie €/Monat	2-Kind-Familie €/Monat	3-Kind-Familie €/Monat	4-Kind-Familie €/Monat
<b>(über 3-jährige)</b> Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten I und Regelgruppen	146	114	76	25
<b>(über 3-jährige)</b> Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten II	183	143	95	32
<b>(unter 3-jährige)</b> Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	263	205	137	45
<b>(über 3-jährige)</b> Gruppe mit durchgehender Betreuung	280	231	173	98
<b>(unter 3-jährige)</b> Gruppe mit durchgehender Betreuung	456	368	263	128

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 26.07.2021



Thomas Botschek  
Bürgermeister